

Konformitätserklärung der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

Veröffentlichung nach Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 (Benchmark-Verordnung) in Verbindung mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1106 DER KOMMISSION

Punkt	Textfeld
A. Allgemeine Angaben	
1. Datum der Erstellung der Konformitätserklärung und der letzten Aktualisierung	1. Erstellt: 14/08/18 Aktualisiert: 31/01/20
2. Identität des Administrators	2. Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Breite Straße 34 40213 Düsseldorf www.ls-tc.de
Im folgenden Abschnitt sind anzugeben:	
<ul style="list-style-type: none">• der nicht signifikante Referenzwert oder die nicht signifikanten Referenzwerte, bei denen Bestimmungen nicht eingehalten werden,• die Bestimmungen, die vom Administrator nicht angewendet werden, und• die Gründe, warum nichts dagegen einzuwenden ist, dass der Administrator die jeweilige Bestimmung nicht einhält.	
Betrifft diese Erklärung eine vom Administrator bereitgestellte Referenzwert-Familie aus nicht signifikanten Referenzwerten, ist ein gesonderter Abschnitt für jede Gruppe von Referenzwerten auszufüllen, bei der:	
<ul style="list-style-type: none">• die Bestimmungen, die vom Administrator nicht eingehalten werden, dieselben sind, und• bei jeder einzelnen Bestimmung der Grund, warum nichts gegen die Nichteinhaltung einzuwenden ist, für alle betroffenen Referenzwerte derselbe ist.	
B. Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wendet die folgenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 bei den nachstehenden nicht signifikanten Referenzwerten nicht an	
3. Identifikation der Referenzwerte für die dieser Abschnitt zutrifft	3. <i>Liste mit den Namen aller Einzelreferenzwerte einschließlich, soweit verfügbar, der ISIN</i> Sämtliche Referenzwerte der Referenzwert-Familie wikifolio-Indizes/Themen-Indizes können abgerufen werden unter: https://www.wikifolio.com/de/de/alle-wikifolios/suche https://www.ls-tc.de/de/zertifikate

<p>4. (i) eindeutige Identifikation jeder einzelnen Bestimmung;</p> <p>(ii) für jede unter Punkt (i) gelistete Bestimmung eine dezidierte, detaillierte und eindeutige Erklärung der Gründe, warum der Administrator es für angemessen hält, genau diese Bestimmung nicht einzuhalten</p>	<p>(i) <i>Angabe von Artikel und Absatz der Verordnung (EU) 2016/1011 sowie Volltext jeder einzelnen Bestimmung</i></p> <p><u>Art. 4 Abs. 2</u> [Die Bereitstellung eines Referenzwerts erfolgt organisatorisch getrennt von jeglichem Geschäftsbereich eines Administrators, der Anlass zu einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt geben könnte.]</p> <p><u>Art. 4 Abs. 7 d</u> Der Administrator sorgt dafür, dass Mitarbeiter und andere natürliche Personen, deren Leistungen von ihm in Anspruch genommen werden können oder von ihm kontrolliert werden, und die direkt an der Bereitstellung eines Referenzwerts beteiligt sind,</p> <p>d) nicht die Erlaubnis besitzen, durch Gebote, Offerten und Handel auf eigene Rechnung oder im Namen von Marktteilnehmern einen Beitrag zur Bestimmung des Referenzwerts zu leisten, es sei denn, eine solche Art des Beitrags ist als Teil der Referenzwert-Methodik ausdrücklich erforderlich und unterliegt speziellen darin festgelegten Vorschriften, und</p> <p><u>Art. 4 Abs. 8</u> [Ein Administrator legt zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter oder Personen, die den Referenzwert bestimmen, spezifische Verfahren der internen Kontrolle fest und verlangt vor Verbreitung des Referenzwerts zumindest eine interne Abzeichnung durch die Geschäftsleitung.]</p> <p><u>Art. 5 Abs. 2</u> [Ein Administrator entwickelt und unterhält solide Verfahren in Bezug auf seine Aufsichtsfunktion und stellt sie den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung.]</p> <p><u>Art. 5 Abs. 3</u> [Die Aufsichtsfunktion arbeitet integer und umfasst die folgenden Zuständigkeiten, die vom Administrator entsprechend der Komplexität, Verwendung und Anfälligkeit des Referenzwerts angepasst werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> die mindestens jährliche Überprüfung der Referenzwert-Definition und -Methodik, die Überwachung etwaiger Änderungen der Referenzwert-Methodik und die Möglichkeit, vom Administrator eine Konsultation bezüglich dieser Änderungen zu verlangen, die Überwachung des Kontrollrahmens, des Referenzwert-Managements und der Referenzwert-Anwendung des Administrators und — falls der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontrolloren basiert — des Verhaltenskodex des Administrators im Sinne des Artikels 15, die Überprüfung und Genehmigung von Verfahren für die Einstellung des Referenzwerts und Konsultationen über die Einstellung, die Beaufsichtigung von Dritten, die an der Bereitstellung des Referenzwerts einschließlich Berechnung und Verbreitung beteiligt sind,
---	---

- f) die Bewertung interner und externer Prüfungen oder Überprüfungen sowie die Überwachung der Umsetzung ermittelter Abhilfemaßnahmen,
- g) wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, die Überwachung der Eingabedaten und der Kontributoren sowie der Maßnahmen des Administrators zur Überprüfung oder Validierung des Beitragens von Eingabedaten,
- h) wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, wirksame Maßnahmen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex im Sinne des Artikels 15 und
- i) die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörden über von der Aufsichtsfunktion festgestelltes Fehlverhalten von Kontributoren, wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, oder von Administratoren sowie über ungewöhnliche oder verdächtige Eingabedaten.]

Art. 5 Abs. 4

[Die Aufsichtsfunktion wird von einem gesonderten Ausschuss wahrgenommen oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung sichergestellt.]

Art. 6 Abs. 5

[Der Kontrollrahmen wird dokumentiert, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert sowie den jeweils zuständigen Behörden und auf Anfrage den Nutzern zur Verfügung gestellt.]

Art. 7 Abs. 2

[Der Administrator benennt eine interne Stelle, die ausreichend dazu befähigt ist, die Einhaltung der Referenzwert- Methodik und dieser Verordnung durch den Administrator zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten.]

Art. 13 Abs. 2

Bei den gemäß Absatz 1 Buchstabe c erforderlichen Verfahren

- a) werden vorgeschlagene wesentliche Änderungen innerhalb eindeutiger Fristen im Voraus mitgeteilt, um mögliche Auswirkungen analysieren und kommentieren zu können, und
- b) werden die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannten Kommentare und die entsprechende Stellungnahme des Administrators nach jeder Konsultation zugänglich gemacht, es sei denn, der Verfasser der Kommentare hat um Vertraulichkeit ersucht.

- (ii) *Erklärung der Angemessenheit der Nichteinhaltung für jede einzelne Bestimmung*

Art. 4 Abs. 2

Aufgrund der Größe des Unternehmens ist eine organisatorische Trennung der Bereiche, die für die Bereitstellung eines Referenzwertes zuständig sind, und Geschäftsbereichen, die einen Anlass zu einem tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt geben könnten, nicht vollständig möglich. Die Gesellschaft hat ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsysteem installiert, um tatsächlichen und potentiellen Interessenkonflikten vollständig entgegenzuwirken.

Da die begebenen Finanzinstrumente, denen ein bereitgestellter Referenzwert zugrunde gelegt wird, vollständig durch gegenläufige Positionen in Finanzinstrumenten abgesichert werden und Provisionserträge aus diesem Geschäft von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft sind, hat die Gesellschaft kein wesentliches wirtschaftliches Interesse an einer Manipulation der Referenzwerte. Zusätzlich hat die Gesellschaft zur Sicherung der Ansprüche der Inhaber von wikifolio-Zertifikaten, denen ein bereitgestellter Referenzwert zugrunde gelegt wird, ein Besicherungskonzept in Zusammenarbeit mit einer renommierten Rechtsanwaltsgeellschaft entwickelt und eingeführt.

Art. 4 Abs. 7 d

Mitarbeiter von Lang & Schwarz und andere natürliche Personen, die die Erlaubnis besitzen, durch Gebote, Offerten und Handel auf eigene Rechnung oder im Namen von Marktteilnehmern einen Beitrag zur Bestimmung des Referenzwerts zu leisten, sind nicht direkt an der Bereitstellung des Referenzwertes beteiligt. Des Weiteren wird deren mögliche Einflussnahme durch die internen Prozesse des Risikocontrollings sowie die etablierten Kontrollfunktionen fortlaufend überwacht.

Art. 4 Abs. 8

Die Gesellschaft prüft sowohl im Personalauswahlprozess als auch im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses immer die Integrität und Zuverlässigkeit jedes Mitarbeiters. Des Weiteren ist ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsysteem bei der Gesellschaft installiert, das sowohl Kontrollen durch die Mitarbeiter, die den Referenzwert bestimmen, als auch nachgelagerte Kontrollen durch die Kontrollfunktionen vorsieht.

Aufgrund der Gleichartigkeit und der Vielzahl an bereitgestellten Referenzwerten wird auf eine interne Abzeichnung durch die Geschäftsleitung jedes verbreiteten Referenzwertes verzichtet. Die Geschäftsleitung hat die Einführung des Prozesses zur Bestimmung der Referenzwerte begleitet und freigegeben.

Art. 5 Abs. 2

Eine Aufsichtsfunktion wurde angemessen und wirksam eingerichtet und in das interne Kontrollsysteem der Gesellschaft einbezogen. Von einer direkten Weitergabe der eingerichteten Verfahren an die Aufsichtsbehörde wird aufgrund von Art und Umfang dieser Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie der Bedeutung der Referenzwerte für den Gesamtmarkt abgesehen.

Art. 5 Abs. 3

Die Zuständigkeiten der Aufsichtsfunktion richten sich bei der Gesellschaft nach Art und Umfang sowie Risikogehalt bei der Ermittlung und Bereitstellung von Referenzwerten. Eine vollständige Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 wäre insbesondere hinsichtlich des Risikogehalts bei der Ermittlung und Bereitstellung der Referenzwerte nicht sachgerecht. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass neben der Aufsichtsfunktion

weitere Kontrollfunktionen (Interne Revision, Compliance-Funktion, Risikocontrolling-Funktion) bestehen, die eine Überwachung der Bereitstellung und Übermittlung von Referenzwerten vornehmen.

Art. 5 Abs. 4

Ein gesonderter Ausschuss für die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion wird aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie der Größe der Gesellschaft sachgerecht nicht eingerichtet. Die Umsetzung der Aufsichtsfunktion kann angemessen und wirksam durch eine natürliche Person wahrgenommen werden.

Art. 6 Abs. 5

Die Gesellschaft hält einen Kontrollrahmen vor, der sicherstellen soll, dass sämtliche Referenzwerte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 bereitgestellt und veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden. Der Kontrollrahmen wird in einer Organisationsanweisung dokumentiert, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Von einer direkten Weitergabe des Kontrollrahmens an die Aufsichtsbehörde wird aufgrund von Art und Umfang dieser Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sowie der Bedeutung der Referenzwerte für den Gesamtmarkt abgesehen. Eine Weitergabe des Kontrollrahmens an die Nutzer der Referenzwerte ist aus denselben Gründen nicht vorgesehen.

Art. 7 Abs. 2

Neben der Aufsichtsfunktion bestehen weitere Kontrollfunktionen (Interne Revision, Compliance-Funktion, Risikocontrolling-Funktion), die eine angemessene und wirksame Überwachung der laufenden Geschäftstätigkeiten sicherstellen können. Auf die Einrichtung einer weiteren internen Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Referenzwert-Methodik und der Verordnung (EU) 2016/1011 wird daher aufgrund von Art und Umfang sowie Risikogehalt der Geschäftstätigkeit verzichtet.

Art. 13 Abs. 2

Wesentliche Änderungen der Referenzwert-Methodik werden bei der Gesellschaft im Rahmen eines Anpassungsprozesses umgesetzt und nach Freigabe durch die Geschäftsleitung transparent gemacht. Im Rahmen dieses Verfahrens werden Auswirkungen angemessen analysiert. Auf eine Vorab-Mitteilung in Rahmen eindeutiger Fristen wird aufgrund der geringen Bedeutung der Referenzwerte verzichtet.